



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMLF GESETZENTWURF	
Zl.	40-GE/19-92
Datum:	26. AUG. 1992
Verteilt	1. Sep. 1992

J. Hancvencl
1992 08 20
Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ihre Nachricht vom		
601/468/10-V/2/92	11.902/01-I 1/92	Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

VStG-Novelle 1992
Gnadenrecht

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über
das Gnadenrecht ergänzt wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 1992 08 20

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ihre Nachricht vom 601.468/10-V/2/92	11.902/01-I 1/92	Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

VStG-Novelle 1992
Gnadenrecht

Vom BKA-VD um Stellungnahme zum Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird,

ersucht, teilt das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft mit:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Wie aus dem Allgemeinen Teil der beigelegten Erläuterungen hervorgeht, handelt es sich bei der geplanten Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren um die Erfüllung einer politischen Forderung der Landeshauptmännerkonferenz. Daraus resultieren aber auch die rechtspolitischen Probleme des Entwurfes.

Vorerst muß festgestellt werden, daß das Verwaltungsstrafverfahren traditionell und auch im Hinblick auf angestrebte MRK-Konformität den deliktischen Bereich unterhalb des gerichtlichen Strafverfahrens regelt, der einerseits durch weitaus geringere Strafdrohungen und andererseits durch Zurückdrängung der Freiheitsstrafe (vgl. § 11 VStG in der Fassung der Novelle BGBl. 1987/516) geprägt ist. Daher ist ein Vergleich mit dem gerichtlichen Strafrecht in dieser Hinsicht nicht möglich; aber auch das Finanzstrafrecht ist als Vergleichsbasis und als Rechtfertigung für die Einführung des Gnadenrechtes kaum heranzuziehen, geht es doch dort in der Regel um ungleich höhere Geldbeträge.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Wie die Praxis zeigt, existiert darüber hinaus gerade auf den - auch das ha. Ressort betreffenden - Gebieten des Umweltverwaltungsstrafrechtes ein Vollzugsdefizit; lediglich im Bereich der Übertretungen der StVO bzw. des KFG dürfte der Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes zufriedenstellend sein.

Bleibt die Frage, für welche praktischen Fälle das Gnadenrecht im Verwaltungsstrafverfahren anwendbar wäre. Für die den Hauptbestandteil des Vollzugsbereiches bildenden Delikte des Straßenverkehrs, die mit einer mehr oder weniger hohen Geldstrafe geahndet werden, wird dieses Instrument wohl kaum geschaffen worden sein. Bleiben in der Praxis der Bereich der hohen Geldstrafen und der sehr geringe Bereich der Freiheitsstrafen als Anwendungsbereich des Gnadenrechtes übrig. Dies ist aber erfahrungsgemäß ein sehr kleiner Bereich, lediglich dafür ein (weiteres) Instrument der Aufhebung der Rechtskraft von Bescheiden zu schaffen, erscheint wenig sinnvoll.

Abgesehen von diesen praktischen Überlegungen fällt auf, daß gemäß § 52a Abs.4 der geplanten Novelle das Gnadenrecht entweder die Landesregierung oder der Landeshauptmann, je nach Vollzugsbereich, ausübt. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, wurde entgegen einem Entwurf des Jahres 1986 darauf verzichtet, die Ausübung des Gnadenrechtes von einem Antrag der Verwaltungsstrafbehörde abhängig zu machen. Dies bedeutet in der Praxis, daß die Verwaltungsstrafbehörde (erster oder zweiter Instanz), die das rechtskräftige Erkenntnis erlassen hat, in keiner Weise auf die Ausübung des Gnadenrechtes mehr Einfluß nehmen kann. Dies mag bei rechtskräftigen Straferkenntnissen der Behörde erster Instanz nicht so sehr befremden, da die Behörde erster Instanz ein Vorgehen der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach § 52a zu gewärtigen hat.

Anders sieht es bei rechtskräftigen Erkenntnissen des unabhängigen Verwaltungssenates aus. Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, würde dies bedeuten, daß - ohne daß der unabhängige Verwaltungssenat irgendeine Art von Einflußnahme hätte - rechtskräftige Erkenntnisse des Senates durch die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann aufgehoben werden könnten.

Ohne ins Detail gehen zu wollen, wird darauf hingewiesen, daß die Unabhängigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate, insbesondere gegenüber der jeweiligen Landesverwaltung, immer schon kritisch betrachtet wurde (arg: Bestattungsdauer !) und dies ein Gebiet ist, das mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden muß. Da die unabhängigen Verwaltungssenate von ihrer Konzeption her als weisungsfreie Tribunale gedacht und geschaffen worden sind, widerspricht es dem dahinterstehenden System, der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann ein Eingriffsrecht in die Rechtskraft von Erkenntnissen dieser Tribunale zu gewähren.

Es entsteht der Eindruck, daß sich die Landesinstanzen - je nach Vollzugsbereich - eine Art "letztes Zugriffsrecht" auf unangenehme Erkenntnisse des weisungsfreien unabhängigen Verwaltungssenates sichern wollen.

Weiter erscheint bedenklich, daß allein durch die Nennung der für das Gnadenrecht zuständigen Behörden das Gnadenverfahren wohl noch nicht hinreichend determiniert ist (soviel insbesondere Bestimmungen über die Einreichung des Gnadengesuches).

Wenn an dem vorliegenden Entwurf festgehalten werden sollte, wäre zumindest wünschenswert, das im ursprünglichen Entwurf des Jahres 1986 vorgesehene Antragsrecht der Verwaltungsstrafbehörde einzuführen, um einen willkürlichen Gebrauch des Gnadenrechtes hintanzuhalten.

Wenn es auch grundsätzlich gegen die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren keine tragenden Bedenken gibt, wird allerdings die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Einführung eines Gnadenverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren und der Intention der Novelle, verbunden mit den genannten rechtspolitischen Erwägungen mit Distanz gegenüber zu stellen.

Abschließend wird festgestellt, daß sämtliche oben angebotenen rechtspolitischen Erwägungen betreffend den Versuch einer weiteren Einschränkung der Unabhängigkeit des UVS ebenso für den Landesagrarsenat in Vollzug der Verwaltungsstrafnormen im Bereich der Bodenreform gelten. Unter der Annahme, daß im Bereich der Bodenreform der Instanzenzug von der Agrarbezirksbehörde an den Landesagrarsenat geht, der Landesagrarsenat somit letzte Instanz im Verwaltungsstrafverfahren bei Bodenreformangelegenheiten ist, würde die Einführung eines Gnadenrechtes auch einen Eingriff in die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Landesagrarsenates darstellen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

2.1: Titel

Zum Titel fällt auf, daß der Name der Novelle bereits durch ihren Gegenstand angereichert ist: Statt "Bundesgesetz, mit dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird" wird bereits der Inhalt der Novelle durch den derzeitigen Formulierungsvorschlag vorweggenommen.

2.2 Zu § 52a:

Fragwürdig unter dem Blickpunkt des Art. 18 B - VG erscheint die Wendung "rücksichtswürdiger Umstände": Sieht man von der sprachlichen Rarität ab, erscheint in keiner Weise determiniert, was hierunter zu subsumieren ist (ob Gnadengründe, Gnadenwürdigkeit oder sonstige Determinanten aus dem Gnadenrecht anderer Rechtsbereiche heranzuziehen sind).

Dies spielt insbesondere in § 52 a Abs. 3 Satz 2 eine nicht unbedeutenden Rolle.

Zu § 52 a Abs. 4:

Ebenfalls bedenklich unter dem Blickpunkt des Artikel 18 B-VG erscheint das völlige Stillschweigen über die Art und Verfahren der Ausübung des Gnadenrechts durch den Landeshauptmann.

2.3

Ingesamt wird angeregt, in Erwägung zu ziehen die gegenständliche Regelung nicht in § 52 a VStG zu plazieren, da dieser inhaltlich andere Tatbestände - amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide - regelt. Es sollten nicht so unterschiedliche Inhalte wie die amtswegige Aufhebung rechtskräftiger Bescheide und die Ausübung des Gnadenrechts in einer Bestimmung geregelt sein, um Mißverständnissen und Auslegungsrückschlüssen vorzubeugen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

